

Zivilrecht für Wiwis

Einheit 18: Erbrecht

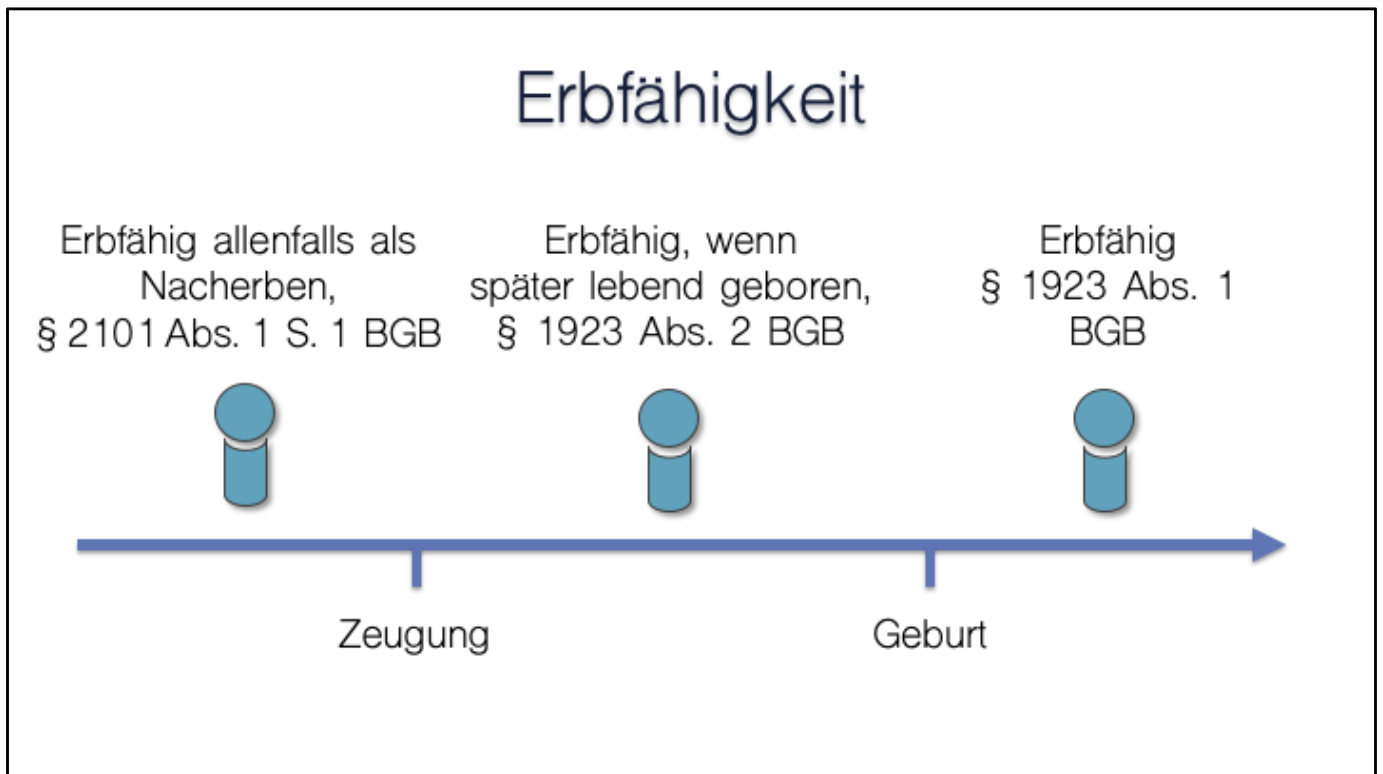
Warum Erbrecht?

Art. 14 GG

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

- Dass Eigentum und Erbrecht überhaupt in der Verfassung garantiert sind, ist nicht selbstverständlich, wird aber überwiegend als zivilisatorische Errungenschaft begriffen
- Grenzen des Rechts, die eigene Erbfolge zu regeln:
 - Pflichtteilsrecht, §§ 2303 ff. BGB
 - Erbschaftsteuer, ErbStG
 - Das Erbrecht hat wie das Eigentum auch eine Allgemeinwohlkomponente, Art. 14 Abs. 2 GG



- Natürliche Personen sind erbfähig ab ihrer Zeugung, wenn sie denn später lebend geboren werden, § 1923 BGB
- Auch juristische Personen sind erbfähig, vgl. etwa § 2101 Abs. 2 BGB
- Bei mehreren Todesfällen in zeitlich unklarer Reihenfolge gilt die sog. **Kommorientenvermutung** des § 11 VerschG → Die Kommorienten beerben nicht einander

Tiere als Erben?

NACH DEM TOD VN MOSHAMMER

Yorkshire-Terrier Daisy darf nicht erben

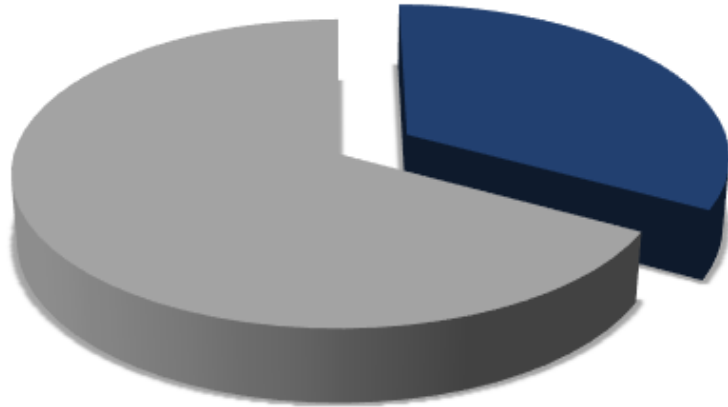
Nach dem Tod des Münchner Modeunternehmers Rudolph Moshammer hat sein von ihm über alles geliebter Yorkshire-Terrier Daisy vorübergehend bei der Polizei Zuflucht gefunden.

handelsblatt.com

- Tiere sind nicht erbfähig, §§ 90a, 1923 BGB
- Wer Tiere begünstigen möchte, kann
 - einem Tierheim etwas zuwenden
 - einen menschlichen Begünstigten per Auflage oder Bedingung zur Tierpflege verpflichten

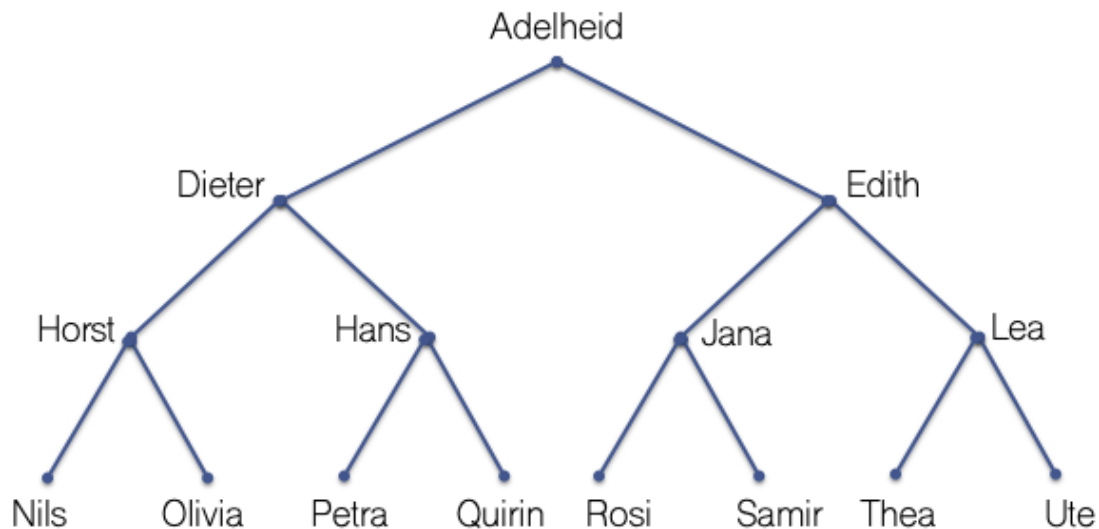
Bedeutung der gesetzlichen Erbfolge

Ca. einer von drei Erblassern stirbt ohne einen letzten Willen



- 74% der Gesamtbevölkerung haben weder Testament noch Erbvertrag
 - <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2313/umfrage/testament-oder-erbvertrag-vorhanden/>
- Aber: Jeder zweite Erblasser verfügt erstmals oder erneut im Alter von 60–79 Jahren, ein Fünftel beschäftigt sich mit dem Thema sogar erst nach dem 80. Geburtstag
- Indirekt hat die gesetzliche Erbfolge auch dort Bedeutung, wo ein Testament oder ein Erbvertrag existieren
 - Anwendung der gesetzlichen Erbfolge bei unwirksamer Verfügung, z.B. infolge von Formnichtigkeit oder Testierunfähigkeit
 - Berücksichtigung der gesetzlichen Erbfolge bei der Ermittlung des Pflichtteilsanspruchs nach §§ 2303 ff. BGB, wenn ein gesetzlicher Erbe per letztwilliger Verfügung enterbt wurde

Gesetzliche Erbfolge: Verwandtenerbrecht



- Die 1., 2. und 3. Ordnung folgt dem **Parentelsystem**
 - Eine Parentel umfasst alle Personen, die von einer bestimmten Person abstammen einschließlich dieser Person selbst
 - Beispiel: Die Parentele mit Jana an der Spitze besteht aus Jana, Rosi u. Samir
 - Beispiel: Die Parentele mit Adelheid an der Spitze ist der gesamte Baum
 - Nach §§ 1924 ff. BGB kommen die Parentele nach dem Erblasser, seinen Eltern und seinen Großeltern (Doppelparentelen) nacheinander zum Zuge
 - Beispiel: Wenn Petra stirbt, kann die Familie von Horst nicht erben, sofern Hans oder einer seiner Nachfahren noch lebt
 - Innerhalb einer Ordnung erben lebende Vorfahren vor ihren Nachfahren, §§ 1924 Abs. 2 und 3, 1925 Abs. 3 S. 1, 1926 Abs. 5 BGB (Erbfolge nach Stämmen)
 - Beispiel: Stirbt Adelheid, kann Jana nur erben, wenn Edith bereits verstorben ist, erbunwürdig ist oder das Erbe ausgeschlagen hat
 - Innerhalb einer Ordnung bilden die direkten Abkömmlinge des Parentelkopfes **Stämme mit gleichen Erbquoten**, § 1924 Abs. 4 BGB
 - Beispiel: Wenn Edith stirbt, erben die Stämme von Jana und Lea zu gleichen Teilen, d.h. auch wenn Lea verstorben ist, bleibt ihre Hälfte in ihrem Stamm
 - Konsequenz: Enkel aus kinderreichen Familien erhalten weniger
- Ab der 4. Ordnung gilt nach § 1928 Abs. 3 BGB das **Gradualprinzip**
 - Wenn sämtliche Urgroßeltern verstorben sind, erbt innerhalb der vierten Ordnung derjenige, der dem Grade nach am nächsten verwandt ist

Testierfähigkeit

WAR GURLITT NOCH TESTIERFÄHIG?

Kunst ist kein Atommüll

VON KARIN TRUSCHEIT - AKTUALISIERT AM 17.11.2014 - 20:18

Ein neues Gutachten besagt, Cornelius Gurlitt sei zum Zeitpunkt der Testamentsaufsetzung nicht mehr zu freien Willensbildung fähig gewesen: Der Streit um die Sammlung Gurlitt eskaliert.

faz.net

- Testierfähig ist man gemäß § 2229 Abs. 1 BGB bereits ab einem Alter von 16 Jahren
 - Minderjährige können allerdings nicht privatschriftlich testieren, § 2233 Abs. 1 BGB
 - Für den Abschluss eines Erbvertrags braucht es hingegen *Geschäftsfähigkeit*, § 2275 BGB
- Nach § 2229 Abs. 4 BGB sind Erblasser **im Zweifel testierfähig**
 - Die Anforderungen an den Nachweis der Testierunfähigkeit sind hoch: Bloße Zweifel an der Testierfähigkeit, z.B. infolge einer erhöhten Pflegestufe oder infolge einer Demenz, sind nicht ausreichend
 - Siehe etwa OLG München v. 15. Dezember 2016, 31 Wx 144/15, <https://www.iww.de/quellenmaterial/id/191480> in Sachen Cornelius Gurlitt: „Zwar sind im Laufe des Verfahrens einige Anhaltspunkte zu Tage getreten, die es grundsätzlich denkbar erscheinen lassen, dass der Erblasser an einem Wahn litt. Aber diese reichen für eine gesicherte Überzeugungsbildung nach Ansicht des Senats nicht aus.“
- Wenn hingegen Testierunfähigkeit grundsätzlich feststeht, ist die Annahme eines sog. **lucidum intervallum** in aller Regel medizinisch nicht haltbar

Testamentsform

Privatschriftlich

§§ 2231 Nr. 2, 2247 BGB

- Eigenhändig geschrieben
- Eigenhändig unterschrieben
- Nicht zwingend: Angabe von Zeit und Ort der Errichtung, Nennung des Namens des Erblassers

Notariell

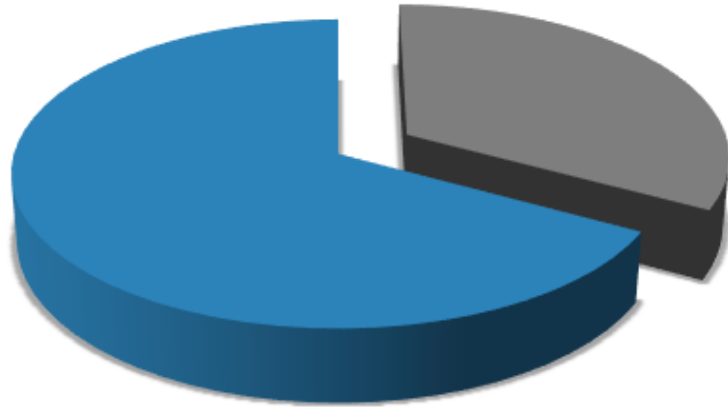
§§ 2231 Nr. 1, 2232 BGB

- Entweder zur Niederschrift einer Notarin
- Oder durch Übergabe einer unverschlossenen Schrift

- Als Ausfluss ihrer Testierfreiheit können Erblasser durch ein Testament ihre Erben bestimmen, § 1937 BGB
 - Ein Testament kann man nach § 2064 BGB nur persönlich errichten
- Das Gesetz unterscheidet mehrere Testamentsformen:
 - Ordentliches Testament, § 2231 BGB
 - Öffentliches = notarielles Testament, § 2232 BGB
 - Privatschriftliches Testament, § 2247 BGB: Eigenhändig geschrieben und unterschrieben, verneint etwa für ein Pfeildiagramm, OLG Frankfurt am Main v. 11. Februar 2013, 20 W 542/11, <https://openjur.de/u/620039.html>
 - Außerordentliches Testament (Drei-Monats-Testament, vgl. § 2252 BGB)
 - Nottestament vor dem Bürgermeister und zwei Zeugen für todesnahe Erblasser ohne Zugang zum Notar, § 2249 BGB
 - Nottestament vor drei Zeugen, wo auch der Bürgermeister nicht rechtzeitig verfügbar ist, § 2250 BGB
 - Nottestament auf See vor drei Zeugen, § 2251 BGB

Statistik: Mehr eigenhändige Testamente

Etwa zwei von drei Testamenten sind eigenhändig geschrieben



Berliner Testament

*Wir setzen uns gegenseitig
zu Alleinerben ein.*

*Unsere gemeinsamen Kinder sollen
Erben des Längerlebenden sein.*

- Ein gemeinschaftliches Testament hat häufig folgenden Inhalt (sog. Berliner Testament):
 - In einem ersten Schritt setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Erben ein
 - In einem zweiten Schritt setzen sie ihre gemeinsamen Kinder als Erben ein
- Häufig enthalten Berliner Testamente eine sog. **Pflichtteilsstrafklausel**:
 - Kinder, die beim ersten Erbfall den Pflichtteil geltend machen, werden für den zweiten Erbfall auch auf den Pflichtteil gesetzt



- Vertragsmäßige Verfügungen in Erbverträgen sind im Grundsatz unwiderruflich
→ Hohe Formvoraussetzungen: **Notarielle Beurkundung bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit beider Parteien**, §§ 2274, 2276 BGB

